

**Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie**

**Runderlass Außenwirtschaft Nr. 11/2009  
Ausfuhr; bestehende Waffenembargos**

**Vom 20. November 2009**

Der Rat der Europäischen Union hat mit Gemeinsamen Standpunkt vom 27. Oktober 2009 (ABl. L 281 vom 28.10.2009, S. 7) ein Waffenembargo gegen die Republik Guinea verhängt. Der Rat der Europäischen Union hat den Gemeinsamen Standpunkt vom 13. November 2007 (ABl. EU Nr. L 295 S. 34) über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan nicht verlängert; dadurch ist das Waffenembargo gegen Usbekistan am 13. November 2009 ausgelaufen. Der Runderlass Außenwirtschaft Nr. 2/2009 vom 13. Januar 2009 (BAnz. S. 340) wird daher wie folgt gefasst:

1. Waffenembargos beinhalten Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigem Rüstungsmaterial im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL). Für die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in Staaten bzw. an Personen und Organisationen werden aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Beschlüssen der Europäischen Union bzw. Entscheidungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Regel keine Genehmigungen erteilt. Waffenembargos bestehen gegen folgende Staaten:

a) Waffenembargos aufgrund von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder von Gemeinsamen Standpunkten des Rates der Europäischen Union

Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)  
Demokratische Republik Kongo  
Demokratische Volksrepublik Korea  
Guinea  
Irak  
Iran  
Libanon  
Liberia  
Myanmar  
Sierra Leone  
Simbabwe  
Somalia  
Sudan

b) Waffenembargos aufgrund sonstiger Beschlüsse des Rates der Europäischen Union

China

c) Waffenembargos aufgrund von Beschlüssen der OSZE

Armenien  
Aserbaidschan

Neben den Waffenembargos gegen Staaten haben die Vereinten Nationen in den Sicherheitsratsresolutionen 1373 (2001) und 1390 (2002) und die Europäische Union in Gemeinsamen Standpunkten vom 27. Dezember 2001 (2001/930/GASP, ABl. EG Nr. L 344 S. 90, 2001/931/GASP, ABl. EG Nr. L 344 S. 93) sowie vom 27. Mai 2002 (2002/402/GASP, ABl. EG Nr. L 139 S. 4) Waffenembargos zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beschlossen. Die Waffenembargos richten sich gegen

- die durch den nach Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Sanktionsausschuss gelisteten Personen und Organisationen sowie
- die im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 2001/931/GASP genannten Personen und Organisationen.

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Staaten bzw. Personen und Organisationen kann sich jederzeit ändern. Die Ausfuhrer sind gehalten, sich über Änderungen zu informieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn, Telefon: 0 61 96-9 08-0, Telefax: 0 61 96-9 08-8 00, www.bafa.de, erteilt entsprechende Auskünfte.

2. Unabhängig von bestehenden Waffenembargos bedarf die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste immer einer behördlichen Genehmigung. Die Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern kann im Falle einer militärischen Endverwendung Beschränkungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 (ABl. L 134 vom 25.5.2009, S. 1) unterliegen, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a oder c besteht.

Berlin, den 20. November 2009  
V B 2 - 48 03 00/5

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag  
Wendling